

**Wann Uns Bürgermeisteren und Rath der Stadt Rostock die Aeltesten und übrigen Mitgenossen der hiesigen Kramer-Compagnie den in beglaubter Abschrift hiebey gehefteten Verein, im Betreffe der Abstellung der misbräuchlich eingeführten Zugabe, mediante Supplica überreicht, und um dessen Obrigkeitliche Confirmation geziemend ersuchet ... : Gegeben Rostock den 10ten December 1790**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1790]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1020510293>

**Abstract:** Bestätigung einer Vereinbarung der Rostocker Kramer-Compagnie vom 27.11.1790 betr. Zugaben beim Warenverkauf

Druck Freier  Zugang



**W**ann Uns Bürgermeistern und Rath der Stadt Rostock die Aeltesten und übrigen Mitgenossen der hiesigen Kramer-Compagnie den in beglaubter Abschrift hiebey gehefteten Verein, im Betreffe der Abstellung der mißbräuchlich eingeführten Zugabe, mediante Supplica überreicht, und um dessen Obrigkeitliche Confirmation geziemend ersuchet, Wir auch diesem petito; jedoch daß die im §. 6 erbetene Execution gegen den demuntirten Contravenienten nur in den Fällen, wenn derselbe einer Ueberschreitung dieser Vereinbarung entweder selbst geständig, oder auch hinlänglich überführet ist, ob er gleich sonstige Einwendungen und Schutzreden, als welche zu einer separaten Ausföhrung zu verstellen sind, für sich anziehen dürfte, eintreten möge; deferiret haben; so ist zu dessen Urkund gegenwärtige Beglaubigung unter Unserm Stadt-Sigel und Unsers Protonotarij Unterschrift ausgefertigt worden. Gegeben Rostock den 10ten December 1790.



Ex speciali Commissione  
Ampl. Senatus Civitatis Rostochiensis  
in fidem subscripti

JOHANN CHRISTIAN THEODOR STEVER,  
Eiusdem Civitatis Protonotarius.

**W**ann seit verschiedenen Jahren der Mißbrauch der Zugabe, beim Eisen- Seiden- und Material-Handel, außerordentlich eingerissen, und von den hiesigen Kramer-Compagnie-Verwandten über die schädliche Gewohnheit viele und große Beschwerden geföhret worden; so haben selbige mit allem Ernst auf die Abschaffung dieses Mißbrauchs Bedacht genommen, und sind nach verschiedenen Berathschlågungen über nachstehende Punkte übereingekommen.

Es versprechen also dieselben und verpflichten sich zugleich

1) alle Zugabe bey dem kleinen Verkauf aus dem Laden, so mit baarem Gelde geschieht, gänzlich abzuschaffen, und niemanden, er sey wer er sey, etwas auf das Erhandelte an Waare oder Geld, als eine Zugabe zuzugeben, oder unter einen erdichteten Namen dafür eine Vergütung zu machen, es wäre denn, bey den Seiden- und Eisen-Händlern höchstens eine Doct Seide oder Zwirn, und bey den Material-Händlern, wenn Del und Rauchtoback verkauft wird, ein wenig Baumwolle und Feuer-Schwamm, auch allenfalls ein Glas Brandtwein. Sollte aber die mit baarem Gelde erkaufte Waare bey den Eisen- und Seiden-Händlern 10 Rthlr. R<sub>z</sub> betragen; so soll dem Principal erlaubt seyn, ein praesent von 4 fl., aber nicht an Waaren, sondern an baarem Gelde, dafür zu machen; hingegen wollen die Material-Händler, so lange die Summa des auf einmahl Erhandelten nicht volle zwey Rthlr. beträgt, keine Zugabe, außer was vorher ausgenommen, geben und findet hiebey keine Zusammenziehung dessen, was in verschiedenen Mahlen erhandelt worden, statt; gehet aber das, was mit baarem Gelde bey dem Material-Handel bezahlt wird, über zwey Rthlr. R<sub>z</sub>; so bleibt es dem Willkühr des Principals freygestellt, wie viel er nach proportion der erhandelten Summe zugeben will.

2) Wird auf Rechnungen gekauft, die zu Anfange des Jahrs bezahlt werden; so fällt ebenmäßig, außer was in §. 1. benannt, alle Zugabe bey Rechnungen, die unter 2 Rthlr. R<sub>z</sub> sind, bey den Material-Händlern weg, so wie bey Eisen- und Seiden-Händlern, wenn die Rechnung noch nicht 10 Rthlr. R<sub>z</sub> stark ist. Gehet aber bey Letztern die Rechnung über 10 Rthlr. R<sub>z</sub>tel hinan; so bleibt es dem Principal frey, dem Bezahler ein praesent an baarem Gelde, doch nicht über 1 pro Cent, dafür zu machen; die Material-Händler aber behalten sich vor, bey Bezahlung solcher Rechnungen, die über 2 Rthlr. sind, ein mäßiges, dem Handel angemessenes Geschenk zu machen.

3) Sollte nun der Fall eintreten, daß diese, mit allerseitiger Bewilligung, errichtete Vereinbarung übertreten würde, so ist als eine Strafe für jeden Uebertretungsfall beliebt und festgesetzt, daß, wenn der Principal einer Handlung, wider diese allgemeine Beliebung handelt, derselbe dieses mit 25 Rthlr. R<sub>z</sub>, der Ladendiener mit 10 Rthlr. R<sub>z</sub>, die ihm von seinem Lohn gekürzet werden, und der Lehr-Bursche mit 5 Rthlr. R<sub>z</sub>, die von seinen Eltern, oder Vormündern zu entrichten sind, büßen soll; Auch soll dieser Punct, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, künftighin in den Lehr-Contracten mit eingerückt werden. Sollte zu besorgen seyn, daß der Principal mit seinen Gefellen und Lehr-Burschen überein wise, und zu beweisen seyn, daß der Herr wirklich selbst contravenirt, und nur einen von beyden vorschübe, um sich von der Strafe zu befreyen; so soll er sich mittelst Eydcs reinigen, und im Fall er zu schwören nicht im Stande ist, soll er eine doppelte Strafe erlegen.

4) Von diesen Strafgefällen empfänget ein Drittheil der Denunciant, ein Drittheil wird dem hiesigen Waisen-Hause entrichtet, und ein Drittheil fällt der Kramer-Compagnie anheim. Sollte aber ein Compagnie-Verwandter die Contravention selbst ausföndig machen; so wird es seinem Belieben anheim gestellt: ob er diesen dritten Theil, der ihm für seine Denunciation geböhret, selbst behalten, oder dem hiesigen Waisen-Hause zufließen lassen wolle.

5) Wie nun zur Versicherung der Festhaltung, diese Vereinbarung von einem jeden Compagnie-Verwandten auf Treu, Glauben und Ehre eigenhändig unterschrieben, und besiegelt worden; so sollen auch in der Folge alle diejenigen, die Handlung treiben und sich in die Kramer-Compagnie begeben wollen, schuldig und verbunden seyn, vor ihrer Annahme diese allgemeine Beliebung zu unterschreiben, zu besiegeln und sich darnach zu richten.

6) Damit nun endlich diese Vereinbarung desto mehr Kraft und Wirkung haben möge; so soll die Bestättigung dieses Vergleichs bey E. E. Rath nachgesucht, und Derselbe gehorsamst gebeten werden, die Löbl. Kramer-Compagnie hiebey zu schützen, und dahin die gewogentliche Vorkehr zu treffen, daß sogleich bey einem denunciirten Uebertretungs-Fall, wider den Contravenienten, mit der strengsten Execution, ohne mit seinen Einwendungen gehört zu werden, verfahren werde.

So bald nun die Confirmation erfolgt ist, soll ein Tag bestimmt werden, an welchem alles Zugeben auf einmahl in die Stadt aufhören soll, und soll dieser Tag durch den Compagnie-Boten jedem Interessenten gehörig bekannt gemacht werden. So geschehen Rostock den 27ten November 1790.



Aelteste und sämmtliche Mitgenossen der hiesigen  
Kramer-Compagnie.

24 Nov. 1790

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a letter or official communication.

Ex. Speciali Commissione  
Ampl. Senatus Civitatis Rostochensis  
in Rostoch

JOHANN CHRISTIAN THEODOR STEVER



Main body of handwritten text, containing the primary content of the document.

Second section of handwritten text, continuing the narrative or list of items.



Third section of handwritten text, possibly a list or detailed notes.

Stiftung und öffentliche Bibliothek der Universität Rostock



MK-11742, I<sup>4</sup>  
MK-2003, VI, 21.

